

„Ohne Barrieren“ Wohnen und Sozialdienste gGmbH

„Ohne Barrieren“ WuS gGmbH, Doberaner Straße 114, 18057 Rostock

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für das von der „Ohne Barrieren“ Wohnen und Sozialdienste gGmbH, Doberaner Str. 114, 18057 Rostock betriebene Jugendgästehaus Kühlungsborn. Sie gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Zimmern bzw. Betten zur Beherbergung sowie alle in diesem Zusammenhang für den Gast erbrachten weiteren Leistungen des Jugendgästehauses. (Beherbergungsvertrag). Sie gelten ebenso für Verträge zur mietweisen Überlassung des Festsaaes ebenda zur Durchführung von Veranstaltungen wie Familienfeiern, Seminaren, Tagungen, etc. sowie für alle in diesem Zusammenhang für den Gast erbrachten weiteren gastronomischen Leistungen.

2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer / Räumlichkeiten (Festsaal) sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken, zu öffentlichen Einladungen oder zu sonstigen Werbemaßnahmen, zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- und ähnlichen Veranstaltungen und die Nutzung von Flächen der Jugendherberge außerhalb der angemieteten Räume bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Leitung der Jugendherberge und können von der Zahlung einer zusätzlichen Vergütung abhängig gemacht werden, wobei § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB keine Anwendung findet, soweit der Gast nicht Verbraucher ist.

II. Veranstalter

Veranstalter der angebotenen Programme ist die „Ohne Barrieren“ Wohnen und Sozialdienste gGmbH. Das Jugendgästehaus Kühlungsborn tritt in seiner Eigenschaft als von der Ohne Barrieren Wohnen und Sozialdienste gGmbH bevollmächtigte Vertreterin auf; vertreten durch deren Leitung, schließt das Jugendgästehaus Kühlungsborn für die „Ohne Barrieren“ Wohnen und Sozialdienste gGmbH die Verträge ab. Sämtlicher Schriftverkehr ist daher mit der Leitung des Jugendgästehaus Kühlungsborn zu führen, welches das jeweilige Reiseprogramm durchführt. Das Jugendgästehaus Kühlungsborn wird nachfolgend als „Ansprechpartner“ bezeichnet.

III. Vertragsabschluss Beherbergung; Vermietung Festsaal

1. Für das Zustandekommen des Beherbergungsvertrages sind Anmeldungen schriftlich an den Ansprechpartner zu richten. Die Anmeldung des Gastes sollte folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift, Daten der Ankunft und der Abreise, Anzahl der Personen



„Ohne Barrieren“
Wohnen und
Sozialdienste gGmbH
Doberaner Straße 114
18055 Rostock

Tel: 0381 - 252 48 48
Fax: 0381 - 46 13 97 21
info@ohne-barrieren-ev.de

Träger folgender
Einrichtungen:

- o Jugendgästehaus
Kühlungsborn
- o Integrationsbetrieb
Küstenmühle
- o CAP -
Lebensmittelmärkte

Geschäftsführer:
Frank Wiesener

Bankverbindung:
Deutsche Kreditbank
Bankleitzahl: 120 30000
Konto-Nr.: 102 000 8809

Steuernummer:
079/124/00527

HRB 10201

unter Angabe des Geschlechts, Geburtsdatum, Mitgliedsnummer (falls vorhanden), bei Familien: Alter der Kinder, Verpflegungswünsche. Bei Gruppen muss die Anmeldung den Gruppenverantwortlichen namentlich benennen sowie die Anzahl der weiteren Teilnehmer enthalten, aufgegliedert nach männlichen und weiblichen Personen. Der Gruppenverantwortliche als Anmeldender steht für die Vertragsverpflichtungen aller Teilnehmer wie für die eigenen Verpflichtungen ein, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2. Der Vertrag zur Vermietung des Festsaals kommt durch die Annahme des Antrags des Gastes durch den Ansprechpartner zustande.

3. Vertragspartner sind die „Ohne Barrieren“ Wohnen und Sozialdienste gGmbH und der Gast. Das Jugendgästehaus Kühlungsborn tritt in seiner Eigenschaft als bevollmächtigte Vertreterin des „Ohne Barrieren“ Wohnen und Sozialdienste gGmbH auf.

IV. Bezahlung Beherbung / Vermietung Festsaal

1. Nach Erhalt der Belegungsvertragsdokumente (Bestätigung der Zimmervermietung) ist eine Anzahlung in Höhe von 20 Prozent des Gesamtpreises fällig. Die Anzahlung wird auf den Gesamtpreis angerechnet. Die Restzahlung auf den Gesamtpreis ist bei Anreise fällig und zu entrichten bzw. wird binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Wird der Gesamtpreis nach Erhalt der Belegungsvertragsdokumente bereits in voller Höhe erstattet, erhalten Sie eine Ermäßigung von 3 % auf den Gesamtpreis. Bei kurzfristigen Anmeldungen (vier Wochen vor Aufenthaltsbeginn oder später) ist der Gesamtpreis unverzüglich nach Erhalt der Belegungsvertragsdokumente fällig und an die „Ohne Barrieren“ Wohnen und Sozialdienste gGmbH zu entrichten. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Fälligkeiten zur Zahlung, so ist der Veranstalter berechtigt, nach Mahnung und angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten zu belasten. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt hat der Gast Mahnkosten in Höhe von 5,00 € an den Ansprechpartner zu erstatten.

2. Mit Abschluss des Vertrages zur Vermietung des Festsaals wird eine Anzahlung in Höhe von 50 Prozent des Gesamtpreises fällig. Die Anzahlung wird auf den Gesamtpreis angerechnet. Die Restzahlung auf den Gesamtpreis wird binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag individuell vereinbart werden, so dass hier Abweichungen möglich sind. Wird der Gesamtpreis binnen 10 Tagen nach Vertragsschluss entrichtet, erhält der Gast eine Ermäßigung von 3 % auf den Gesamtpreis.

Bei Zahlungsverzug ist der Veranstalter berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8 Prozentpunkten bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt hat der Gast Mahnkosten in Höhe von 5,00 € an den Veranstalter zu zahlen.

In begründeten Fällen, z.B. Zahlungsrückstand des Gastes oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist der Veranstalter berechtigt,

auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

Der Gast kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Veranstalters aufrechnen.

V. Leistungen Beherbergung / Vermietung Festsaal

1. Der Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen bestimmt sich grundsätzlich nach den Angaben der einzelnen Veranstaltungsbeschreibungen im Katalog und den hierauf Bezug nehmenden Angaben in dem Belegungsvertrag.

2. Haustiere sind in der Jugendherberge grundsätzlich nicht gestattet und dürfen nur im Ausnahmefall und nach vorheriger Zustimmung der Jugendherberge sowie gegebenenfalls gegen zusätzliches Entgelt mitgebracht werden.

3. Bei der Vermietung des Festsaaus ist der Gast verpflichtet, für die Veranstaltung, die in den Räumlichkeiten des Jugendgästehauses ausgestattet wird, die in Anspruch genommenen Leistungen den vereinbarten bzw. geltenden Preis des Veranstalters zu zahlen. Dies gilt auch für vom Gast veranlassten Leistungen und Auslagen des Veranstalters an Dritte. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ein. Der Veranstalter ist verpflichtet, die vom Gast bestellten und zugesagten Leistungen zu erbringen. Näheres wird individuell vertraglich geregelt.

Soweit der Veranstalter für den Gast auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt dieser im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Gastes. Der Gast haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt den Veranstalter von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Gastes unter Nutzung des Stromnetzes des Betreibers bedarf dessen Zustimmung in Textform. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Veranstalters gehen zu Lasten des Gastes, soweit der Veranstalter diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten kann der Veranstalter pauschal erfassen und berechnen.

Der Gast ist mit Zustimmung des Veranstalters berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann der Betreiber eine Anschlussgebühr verlangen.

Veranstaltungen mit Musik - ob Livemusik, ob Hintergrundmusik mit Tonträgerwiedergabe, ob Musikwiedergabe mit einem DJ - müssen bei der GEMA angemeldet werden. Dies obliegt dem Gast als Mieter. Sollte der Gast dieser Anmeldepflicht nicht nachkommen, so ist der Veranstalter berechtigt, die Kontaktdaten des Gastes als Mieter der Räumlichkeiten und Inanspruchnahme von Tonträgern an die GEMA auf Anfrage weiterzuleiten.

VI. An- und Abreise

Sofern nicht anders angegeben oder mit dem Kunden individuell vereinbart, ist die An- und Abreise vom Anmeldenden selbsttätig zu organisieren. Die Kosten hierfür sind im Gesamtpreis nicht enthalten. Diese hat der Anmeldende zu tragen.

VII. Leistungs- und Preisänderung für die Beherbergung

1. Leistungsänderungen: Nach Vertragsschluss notwendig werdende Änderungen wesentlicher Reiseleistungen, die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

2. Preisanpassungen: Der Veranstalter ist berechtigt, Preisänderungen nach Abschluss des Vertrages vorzunehmen, wenn sich die Kosten für bestimmte Leistungen nach Abschluss des Vertrages erhöhen, weil sich die bei Vertragsabschluss vorliegenden Verhältnisse (z.B. Strom-, Gaspreise, Nebenkosten, allgemeine Lebenshaltungskosten) in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Antritt des gebuchten Aufenthaltes nicht unerheblich geändert haben. Die Preisänderung ist in dem Umfang möglich, wie sich die Erhöhung der Kosten auf den Preis pro Person auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Beginn des Aufenthaltes beim Ansprechpartner mehr als vier Monate liegen. Grundlage der Preisänderung ist stets die aktuelle Preisliste die beim Ansprechpartner erhältlich ist. Preiserhöhungen, die ab dem 20. Tag vor dem vereinbarten Reisebeginn verlangt werden, sind nicht zulässig.

Bei einer Preiserhöhung um mehr als 5% oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Gast kostenfrei vom Vertrag zurücktreten. Der Gast hat diese Rechte unverzüglich nach Zugang der Erklärung durch den Veranstalter über die Preiserhöhung oder die Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

VIII. Rücktritt, Umbuchung durch den Gast, Gastwechsel

1. Der Gast kann vor Reisebeginn zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären und unter Angabe der Reservierungs-Nummer dem Ansprechpartner zuzusenden.

Maßgeblich für etwaige Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Ansprechpartner. Tritt der Anmeldende von der Reise zurück oder wird die Reise nicht angetreten, so ist der Veranstalter berechtigt, von dem Anmeldenden eine Entschädigung für die getroffenen Vorkehrungen und für seine Aufwendungen zu verlangen, wobei sich die Höhe der Entschädigung nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Veranstalter gewöhnlich ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Leistungen erwerben kann, bestimmt. Der Veranstalter kann diesen Anspruch nach seiner Wahl pauschalisiert oder konkret verlangen: Bei Absage vor Reisebeginn bis zu der im Belegungsvertrag angegebenen Frist wird keine Entschädigung erhoben. Wird die im Belegungsvertrag aufgeführte Frist nicht eingehalten und tritt der Vertragspartner vom Vertrag zurück, so kann der Ansprechpartner vom Vertragspartner pauschalisiert je nicht angereister Person eine angemessene Entschädigung verlangen. (siehe Belegungsvertrag) Es wird empfohlen, solche Kosten durch Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung zu versichern.

2. Der Anmeldende hat das Recht, auch bei Berechnung der pauschalisierten Entschädigung nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in der vom Veranstalter berechneten Höhe entstanden ist. Der Anmeldende trägt hierfür die Beweislast. Es wird ausdrücklich

darauf hingewiesen, dass in dem Reisepreis eine Reiserücktrittskostenversicherung nicht enthalten ist. Es wird empfohlen, eine derartige Versicherung abzuschließen sowie das Risiko der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit durch entsprechende Versicherungen abzudecken.

3. Wünscht der Anmeldende eine Umbuchung der Reise im Hinblick auf den Reiseternin oder des Reiseziels, so sind solche Änderungen nur nach vorherigem Rücktritt vom Reisevertrag unter den in Ziffer 1. genannten Bedingungen und bei gleichzeitiger Neuanschmeldung durch den Kunden möglich. Der Gast kann jederzeit nachweisen, dass keine oder geringere Kosten als die ggf. geforderte Entschädigung durch die Umbuchung entstanden sind.

4. Bis zum Reisebeginn kann der Anmeldende verlangen, dass statt seiner ein Dritter (andere Klasse bzw. Gruppe) in die Rechte und Pflichten des Reisevertrages eintritt. Die Geltendmachung eventuell durch den Eintritt entstehender Mehrkosten bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Sowohl für diese Kosten als auch für den vereinbarten Reisepreis haften der Dritte und der Anmeldende gesamtschuldnerisch. Der Ansprechpartner kann dem Wechsel des Anmeldenden widersprechen, wenn die eintretende(n) Person(en) den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt/genügen bzw. gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen dem Wechsel entgegenstehen.

5. Ein Rücktritt des Gastes von dem mit dem Veranstalter geschlossenen Vertrages zur Anmietung des FestsaaIs ist schriftlich zu erklären. Bei einem Rücktritt ist der Veranstalter berechtigt, eine Entschädigung für bereits getroffene Vorkehrungen, Aufwendungen und bevorstehende Einbußen zu verlangen. So sind in jedem Fall die vereinbarte Raummiete aus dem Vertrag sowie bei Dritten veranlasste Leistungen auch dann zu zahlen, wenn der Gast vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt und eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist. Sofern zwischen dem Veranstalter und dem Gast ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag in Textform vereinbart wurde, kann der Gast bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Veranstalters auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Gastes erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt gegenüber dem Veranstalter in Textform ausübt.

Tritt der Gast erst zwischen der 8. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist der Veranstalter berechtigt, zuzüglich zum vereinbarten Mietpreis 40% des entgangenen Speisenumsatzes in Rechnung zu stellen, bei jedem späteren Rücktritt 70% des Speisenumsatzes, sofern die Lieferung von Speisen Gegenstand des Vertrages geworden ist.

Die Berechnung des Speisenumsatzes erfolgt nach der Formel: vereinbarter Menüpreis x Teilnehmerzahl. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt.

Wurde eine Tagungspauschale je Teilnehmer vereinbart, so ist der Veranstalter berechtigt, bei einem Rücktritt zwischen der 8. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin 50%, bei einem späteren Rücktritt 85% der Tagungspauschale x vereinbarter Teilnehmerzahl in Rechnung zu stellen.

Der Abzug ersparter Aufwendungen ist hierbei berücksichtigt. Dem Gast steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

IX. Rücktritt durch Veranstalter, Vertragsaufhebung

1. Der Veranstalter kann vom Beherbergungsvertrag zurücktreten, wenn der Anmeldende bzw. seine Gruppe sich in solchem Maße vertragswidrig verhält (Nichteinhalten der Hausordnung, etc.) dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

Der Veranstalter kann vom Vertrag zur Vermietung des Festsaals zurücktreten, wird eine vereinbarte oder oben gemäß Ziffer V Nummer 2 verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Veranstalter gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet.

2. Der Veranstalter kann nach Reisebeginn den Beherbergungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein Gast, eine Klasse bzw. Gruppe ganz oder teilweise ungeachtet einer Abmahnung des Ansprechpartners, die dieser an den Gruppen- bzw. Klassenleiter zu richten hat, nachhaltig stört. In diesen Fällen behält der Ansprechpartner den Anspruch auf den Reisepreis, wobei er sich ersparte Aufwendungen und sonstige Vorteile, die er infolge der fristlosen Kündigung bzw. des Rücktritts erlangt, anrechnen lassen muss. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst.

3. Ferner ist der Veranstalter berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Beherbergungsvertrag sowie vom Vertrag zur Vermietung des Festsaals außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls

- Höhere Gewalt oder andere vom Veranstalter nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
- die Jugendherberge unter irreführenden oder falschen Angaben vertragswesentlicher Tatsachen,

z.B. zur Person des Gastes oder zum Zweck des Aufenthalts, gebucht werden;

- der Veranstalter begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass der Aufenthalt des Gastes den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Veranstalters in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Veranstalters zuzurechnen ist;

Bei berechtigtem Rücktritt des Veranstalters entsteht kein Anspruch des Gastes auf Schadensersatz.

X. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit (Vermietung Festsaal)

1. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% muss spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem Ansprechpartner mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung des Veranstalters in Textform. Ist das Ergebnis dieser Rechnung ein Dezimalbruch also nicht ganzzahlig, so ist diese zur ganzen Zahl aufzurunden.

2. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl durch den Gast um maximal 5% wird vom Veranstalter bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüber hinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 5% zugrunde gelegt. Der Gast hat das Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm nachzuweisenden, aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl ersparten Aufwendungen zu mindern.

3. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
4. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist der Veranstalter berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Gast unzumutbar ist.
5. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt der Veranstalter diesen Abweichungen zu, so kann dieser die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, den Veranstalter trifft ein Verschulden.

XI. Zimmerbestellung bzw. Betten, -übergabe und -rückgabe

1. Der Gast erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer bzw. Betten des Jugendgästehaus Kühlungsborn. Es sei denn die sind in der Auftragsbestätigung und/oder im Aufnahmevertrag zugesagt worden. Sind die zugesagten Zimmer bzw. Betten am Anreisetag aber nicht verfügbar, ist der Ansprechpartner verpflichtet, sich um gleichwertigen Ersatz im Jugendgästehaus zu bemühen.
2. Gebuchte Zimmer bzw. Betten stehen dem Gast ab 16:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Etwas anderes gilt nur, wenn vertraglich etwas anderes vereinbart worden ist. Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit vereinbart oder das betreffende Zimmer vorausbezahlt wurde, hat der Ansprechpartner das Recht, gebuchte Zimmer bzw. Betten nach 18:00 Uhr anderweitig zu vergeben, ohne dass der Gast hieraus einen Anspruch gegen den Ansprechpartner herleiten kann.
3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer bzw. Betten des Gästehauses bis spätestens um 9:00 Uhr geräumt vom Gast zur Verfügung zu stellen. Bei einem Auszug zu einem späteren Zeitpunkt kann der Ansprechpartner für die vertragsüberschreitende Nutzung des Zimmers bzw. Betten des Jugendgästehauses dem Gast je Nutzungstag bis 18:00 Uhr 50 % des vollen Logispreises (Listenpreises) in Rechnung stellen, ab 18:00 Uhr 100 %. Vertragliche Ansprüche des Gastes auf eine Nutzung des Zimmers bzw. der Betten außerhalb des gebuchten Zeitraums werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei, nachzuweisen, dass dem Ansprechpartner kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

XII. Gewährleistung, Abhilfe bei Mängeln, Mitwirkungspflicht

1. Werden Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Anmeldende innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich Abhilfe verlangen. Der Ansprechpartner kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Ansprechpartner kann Abhilfe auch in der Weise schaffen, dass er eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt.
2. Im Fall des Auftretens von Mängeln ist der Anmeldende verpflichtet, diese unverzüglich gegenüber dem Ansprechpartner zu rügen und dort um Abhilfe zu ersuchen, um Gelegenheit zur Abhilfe zu schaffen.
3. Unterlässt es der Gast schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

4. Eine Kündigung des Reisevertrages durch den Anmeldenden wegen eines Reisemangels, der die Reise erheblich beeinträchtigt, ist nur zulässig, wenn der Ansprechpartner keine zumutbare Abhilfe leistet, nachdem diesem hierfür eine angemessene Frist gesetzt wurde. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Abhilfe unmöglich ist, vom Ansprechpartner ausdrücklich verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Anmeldenden gerechtfertigt ist.

5. Bei auftretenden Mängeln ist der Anmeldende verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Schadensminderungspflicht mitzuwirken, Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

XIII. Anmeldung von Ansprüchen, Verjährung

1. Reisevertragliche Ansprüche sind innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der einmonatigen Frist kann der Vertragspartner Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist oder wenn es sich um deliktische Ansprüche handelt.

2. Reisevertragliche Ansprüche des Gastes nach §§ 651c bis 651f BGB verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem der Aufenthalt nach dem Vertrag enden sollte. Schweben zwischen dem Vertragspartner und dem Veranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis eine der Parteien die Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

XIV. Haftungsbeschränkung

1. Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist pro Reise und Gast auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit der Veranstalter für einen dem Gast entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Veranstalter bei Sachschäden bis 4.100 €; übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, so ist die Haftung des Veranstalters für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises pro Reise und Kunde beschränkt.

2. Soweit Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder sonstige Beförderungsmittel vom Gast auf dem Gelände des Jugendgästehaus Kühlungsborn – auch gegen Entgelt und Zurverfügungstellung eines Stellplatzes durch die Leitung – abgestellt werden, kommt hierdurch kein Verwahrungsvertrag mit dem Veranstalter zu Stande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Gelände des Jugendgästehaus Kühlungsborn abgestellten oder rangierten Kraftfahrzeuge, Fahrrädern oder sonstigen Beförderungsmitteln und deren Inhalte haftet der Veranstalter nicht. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Veranstalter die

Pflichtverletzung zu vertreten hat, ferner sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Veranstalters beruhen. Einer Pflichtverletzung durch den Ansprechpartner steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

3. Zurückgebliebene Sachen des Gastes werden von dem Veranstalter nur auf Verlangen, Risiko und Kosten des Gastes nachgesandt. Der Veranstalter bewahrt die Sachen drei Monate auf; danach werden sie, sofern ein erkennbarer Wert besteht, dem lokalen Fundbüro übergeben. Soweit kein erkennbarer Wert besteht, behält sich der Veranstalter, nach Ablauf der Frist, eine Vernichtung vor.

4. Der Veranstalter haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag zur Vermietung des FestsaaIs. Ansprüche des Gastes auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Veranstalter die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Veranstalters beruhen. Einer Pflichtverletzung des Ansprechpartners steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Veranstalters auftreten, wird dieser bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Gastes bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Gast ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Gast verpflichtet, den Veranstalter rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen. Dafür steht ihm jederzeit der Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung.

Alle Ansprüche gegen den Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis Vermietung Festsaal verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren, soweit sie nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen. Diese Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in zehn Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters beruhen.

XV. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen bei Vermietung Festsaal

1. Mitgeführte Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Gastes in den Veranstaltungsräumen. Der Veranstalter übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Veranstalters. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist der Veranstalter berechtigt. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist der Veranstalter berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Gastes zu entfernen. Wegen möglicher

Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Veranstalter abzustimmen.

3. Mitgebrachte Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Gast das, darf der Veranstalter die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Gastes vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann der Veranstalter für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Gast steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

XVI. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Aufnahmevertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen zur Beherbergung und Vermietung des FestsaaIs sowie aller in diesem Zusammenhang für den Gast erbrachten weiteren Leistungen durch den Ansprechpartner müssen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Gast sind unwirksam.

2. Erfüllungsort ist der Standort des Jugendgästehaus Kühlungsborn, in welchem der Aufenthalt erfolgt. Rechnungen werden auf das Konto des Veranstalters beglichen, so dass Zahlungsort der Sitz des Veranstalters, Doberaner Str. 114, 18057 Rostock ist.

3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Aufnahmevertrages zur Folge. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen für den Aufnahmevertrag unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrem Sinngehalt möglichst nahe kommt und wirksam ist.

4. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Gast findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Soweit der Gast Kaufmann oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts oder eine Person ist, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Standort des Jugendgästehaus Kühlungsborn vereinbart, in welcher der Aufenthalt erfolgt.

5. Abtretungen von Ansprüchen gegen den Veranstalter, deren Rechtsgrund in Leistungsstörungen liegt, sind ausgeschlossen.